

Geschäftsverzeichnismrn. 3937 und 3942
Urteil Nr. 100/2006 vom 14. Juni 2006

URTEIL

In Sachen: Klagen auf einstweilige Aufhebung von Artikel 1675/8 Absätze 2 und 3 des Gerichtsgesetzbuches, ersetzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Dezember 2005 zur Festlegung von Bestimmungen in Bezug auf die Fristen, den kontradiktorischen Antrag und das Verfahren der kollektiven Schuldenregelung, erhoben von der Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften und von der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, M. Bossuyt, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klagen und Verfahren

Mit Klageschriften, die dem Hof mit am 8. und am 16. März 2006 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 9. und am 17. März 2006 in der Kanzlei eingegangen sind, erhoben die Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften, mit Sitz in 1000 Brüssel, Koningsstraat 148, und die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften, mit Sitz in 1060 Brüssel, Gulden Vlieslaan 65, Klage auf einstweilige Aufhebung von Artikel 1675/8 Absätze 2 und 3 des Gerichtsgesetzbuches, ersetzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Dezember 2005 zur Festlegung von Bestimmungen in Bezug auf die Fristen, den kontradiktorischen Antrag und das Verfahren der kollektiven Schuldenregelung (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 21. Dezember 2005).

Die klagenden Parteien beantragen ebenfalls die Nichtigerklärung derselben Bestimmung.

Diese unter den Nummern 3937 und 3942 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 26. April 2006

- erschienen

. RA D. Lindemans und RA F. Judo, in Brüssel zugelassen, für die Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften,

. RA P. Henry, RA F. Abu Dalu und RA F. Culot, in Lüttich zugelassen, für die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften,

. RA J.-F. De Bock *loco* RA D. Gérard und RÄin A. Feyt, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter E. Derycke und R. Henneuse Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Durch Anordnung vom 17. Mai 2006 hat der amtierende Vorsitzende festgestellt, dass der referierende Richter R. Henneuse gesetzmäßig verhindert ist, und den Richter P. Martens zum Berichterstatter bestimmt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. In rechtlicher Beziehung

(...)

In Bezug auf die angefochtene Bestimmung

B.1. In seiner ursprünglichen Fassung lautete Artikel 1675/8 des Gerichtsgesetzbuches:

« Wenn ein entsprechender Auftrag dem mit einem Verfahren der gütlichen oder gerichtlichen Schuldenregelung beauftragten Schuldenvermittler nicht bereits durch die Annehmbarkeitsentscheidung anvertraut worden ist, kann er sich gemäß Artikel 1675/14 § 2 Absatz 3 an den Richter wenden, damit der Schuldner oder eine Drittperson aufgefordert wird, ihm alle zweckdienlichen Auskünfte in Bezug auf die vom Schuldner ausgeführten Verrichtungen und auf die Zusammenstellung und den Standort seines Vermögens zu erteilen.

Auf jeden Fall kann eine Drittperson, die an das Berufsgeheimnis oder an die Schweigepflicht gebunden ist, sich darauf nicht berufen. Die Artikel 877 bis 882 sind auf sie anwendbar ».

B.2. In seinem Urteil Nr. 46/2000 vom 3. Mai 2000 hat der Hof Absatz 2 dieses Artikels für nichtig erklärt, insofern dieser auf die Rechtsanwälte anwendbar ist. Nachdem er festgestellt hat, dass die Aufhebung des Berufsgeheimnisses eine sachdienliche Maßnahme war, um das Ziel zu erreichen, das darin bestand, « die Vermögenstransparenz des Schuldners zu gewährleisten, damit das Verfahren nicht durch zahlungsfähige Schuldner missbraucht wird, die die Gesamtheit oder einen Teil ihres pfändbaren Vermögens verbergen würden », hat der Hof erkannt, dass die Maßnahme aus folgendem Grund in keinem angemessenen Verhältnis zu diesem Ziel stand:

« Es trifft zwar zu, dass die Regel des Berufsgeheimnisses zweitrangig werden muss, wenn eine Notwendigkeit es erfordert oder wenn ein als höher eingestuftes Wert zu ihr im Konflikt steht, doch der Hof bemerkt, dass Artikel 1675/8 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches eine absolute Aufhebung des Berufsgeheimnisses einführt, und dies *a priori*. Die Vorarbeiten rechtfertigen diese Maßnahme mit einem impliziten Verzicht, den der Schuldner eingehen würde, indem er seinen Antrag auf kollektive Schuldenbegleichung einreicht. Ein solcher vermuteter vorzeitiger Verzicht, der eingegangen würde, ohne dass der Verzichtende einschätzen könnte, worauf er sich genau beziehen würde und ob er nicht gegebenenfalls seinen Interessen schaden würde, kann nicht in gleichem Maße wie die Theorie des Notstandes oder des Wertekonfliktes eine derartige Verletzung der Garantie, die das Berufsgeheimnis für den Schuldner und seinen Rechtsanwalt darstellt, in diesem Ausmaß rechtfertigen ».

B.3. Seit seiner Abänderung durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Dezember 2005 zur Festlegung von Bestimmungen in Bezug auf die Fristen, den kontradiktorischen Antrag und das Verfahren der kollektiven Schuldenregelung bestimmt Artikel 1675/8 des Gerichtsgesetzbuches:

« Wenn ein entsprechender Auftrag dem mit einem Verfahren der gütlichen oder gerichtlichen Schuldenregelung beauftragten Schuldenvermittler nicht bereits durch die Annehmbarkeitsentscheidung anvertraut worden ist, kann er sich gemäß Artikel 1675/14 § 2 Absatz 3 an den Richter wenden, damit der Schuldner oder eine Drittperson aufgefordert wird, ihm alle zweckdienlichen Auskünfte in Bezug auf die vom Schuldner ausgeführten Verrichtungen und auf die Zusammenstellung und den Standort seines Vermögens zu erteilen.

Falls der Schuldenvermittler es als notwendig erachtet, zusätzliche Auskünfte über den Vermögensstand des Antragstellers einzuholen, kann er den Richter bitten, die Dritten, die dem Berufsgeheimnis oder der Diskretionspflicht unterliegen, davon zu befreien und ihnen zu befehlen, die angeforderten Auskünfte zu erteilen, unbeschadet ihres Rechtes, dem Richter ihre Bemerkungen schriftlich oder in der Ratskammer vorzutragen.

Notwendigenfalls setzt der Richter, sobald er den Antrag des Schuldenvermittlers erhält, die Kammer oder das Disziplinarkollegium, der beziehungsweise dem der Dritte untersteht, durch ein Gerichtsschreiben in Kenntnis. Diese Instanz verfügt über dreißig Tage, um dem Richter eine Stellungnahme zum Antrag des Schuldenvermittlers zu erteilen. Wenn sie keine Stellungnahme abgibt, wird davon ausgegangen, dass diese befürwortend ausfällt. Wenn der Richter von der Stellungnahme abweicht, erläutert er die Gründe dafür in seinem Beschluss ».

B.4. Dieser Ersatz von Absatz 2 durch die neuen Absätze 2 und 3 wurde während der Vorarbeiten wie folgt begründet:

« Artikel 1675/8 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches wird abgeändert infolge seiner teilweisen Nichtigerklärung durch das Urteil Nr. 46/2000 vom 3. Mai 2000 des Schiedshofes, sofern er auf Rechtsanwälte Anwendung findet.

Der Hof hat zunächst geurteilt, dass die Aufhebung des Berufsgeheimnisses eine sachdienliche Maßnahme sei, um die Transparenz des Vermögens zu gewährleisten, und dass die Regel des Berufsgeheimnisses beiseite geschoben werde, wenn die Notwendigkeit dazu vorliege oder wenn ein übergeordneter Wert im Widerspruch zu ihr stehe.

Die Aufhebung des Berufsgeheimnisses, die im vorliegenden Artikel 1675/8 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches erlaubt wird, stellt wegen ihrer absoluten und bedingungslosen Beschaffenheit eine außergewöhnliche Beeinträchtigung der Garantie dar, die das Berufsgeheimnisses für den Schuldner und seinen Rechtsanwalt bietet.

Die Tragweite der Begründung des Schiedshofes betrifft jedoch jeden, der zum Berufsgeheimnis verpflichtet ist, ebenso wie Dritte, die der Diskretionspflicht unterliegen. Daher ist in der Abänderung vorgesehen, dass nur die Dritten, die an das Berufsgeheimnis oder die Diskretionspflicht gebunden sind, durch den Richter davon befreit werden können, wenn der Schuldenvermittler es als notwendig erachtet, zusätzliche Auskünfte zum Vermögensstand des

Antragstellers einzuholen, außer in dem Fall, wo sie ihre Bemerkungen schriftlich oder in der Ratskammer vortragen können.

Auf dieser Grundlage wurde festgelegt, in welchem Maße das Berufsgeheimnis oder die Diskretionspflicht geltend gemacht werden kann. Gegebenenfalls erhalten die Disziplinarbehörden hierdurch die Möglichkeit, ihre diesbezüglichen Bemerkungen zu äußern.

Der Schuldner hat bereits die Möglichkeit, seine Bemerkungen mitzuteilen, da Artikel 1675/8 Absatz 1 auf Artikel 1675/14 § 2 Absatz 3 verweist, in dem festgelegt ist, dass die Rechtssache einem Richter unterbreitet wird und die Parteien zum Erscheinen aufgefordert werden.

Damit wird die Bemerkung des Schiedshofes beantwortet. Der Grundsatz, dass es möglich ist, das Berufsgeheimnis (oder die Diskretionspflicht) aufzuheben, bleibt bestehen, denn er ist durch den Schiedshof nicht in Frage gestellt worden. Diese Aufhebung des Berufsgeheimnisses (oder der Diskretionspflicht) gilt jedoch nicht mehr absolut und ebenfalls nicht *a priori*. Es wird nämlich genau festgelegt, dass dieser Antrag auf Aufhebung der Geheimhaltung nur gestellt werden kann, wenn der Schuldenvermittler es als notwendig erachtet, zusätzliche Auskünfte über den Vermögensstand des Schuldners einzuholen. In dem durch den Arbitragehof für nichtig erklärten Text hieß es ‘ auf jeden Fall kann eine Drittperson, die an das Berufsgeheimnis oder an die Schweigepflicht gebunden ist, sich darauf nicht berufen ’. Der Richter muss also beurteilen, ob der Antrag begründet ist und ob es für den Schuldenvermittler notwendig ist, über diese zusätzlichen Auskünfte zu verfügen, bevor der Dritte beauftragt wird, die gewünschten Auskünfte zu erteilen.

Außerdem ist festgelegt, dass ein Dritter, der das Berufsgeheimnis oder die Diskretionspflicht einhalten muss, Bemerkungen geltend machen kann, auf deren Grundlage dann gegebenenfalls angeordnet wird, diese Verpflichtung aufzuheben. Der Richter besitzt somit eine Ermessensbefugnis bei diesem Stand der Dinge. Schließlich wird, wie vorstehend dargelegt wurde, der Antragsteller angehört, wenn ein solcher Antrag gestellt wird, damit er sowohl die Begründetheit des Antrags des Schuldenvermittlers als auch den Grundsatz der Aufhebung des Berufsgeheimnisses anfechten kann » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2003-2004, DOC 51-1309/001, SS. 13-14).

In Bezug auf die Bedingungen für die einstweilige Aufhebung

B.5. Die klagenden Parteien beantragen die einstweilige Aufhebung der angefochtenen Bestimmung in Anwendung von Artikel 20 Nr. 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof. Seit dessen Abänderung durch das Sondergesetz vom 9. März 2003 bestimmt dieser Artikel, dass der Hof eine Gesetzesnorm einstweilig aufheben kann,

« wenn eine Klage gegen eine Norm eingereicht wird, die mit einer vom Schiedshof bereits für nichtig erklärten Norm identisch oder ihr ähnlich ist und vom selben Gesetzgeber verabschiedet wurde ».

Die Abänderung, die zur Einfügung der Wörter « oder ihr ähnlich ist » im Text von Artikel 20 Nr. 2 geführt hat, wurde wie folgt begründet:

« Zweck dieser Änderung ist es, die Rechtskraft der Urteile des Hofes zu verstärken, indem eine einstweilige Aufhebung auch ermöglicht wird, wenn eine gesetzgebende Instanz versucht, diese Rechtskraft zu umgehen, indem sie neue Normen erlässt, die zwar leicht geändert sind, im Grunde aber nicht den Beschwerden entsprechen, die den Hof zu einem früheren Nichtigkeitsurteil veranlasst haben. In einem solchen Fall gibt es keinen Grund, das Verfahren auf einstweilige Aufhebung auszuschließen, was bisher angesichts der starren Formulierung von Artikel 20 der Fall war » (*Parl. Dok.*, Senat, 2001-2002, Nr. 2-897/4, S. 10).

In Bezug auf die Identität oder Ähnlichkeit der angefochtenen Norm mit der für nichtig erklärten Norm

B.6. Im neuen Artikel 1675/8 des Gerichtsgesetzbuches wird die Bestimmung, wonach insbesondere Rechtsanwälte beauftragt werden können, Auskünfte zu erteilen, auf die das Berufsgeheimnis Anwendung findet, beibehalten. Obwohl in den Vorarbeiten die Vorteile einer Aufhebung des Berufsgeheimnisses der Rechtsanwälte in Erinnerung gebracht wurde, hat man dabei ebenso wenig wie im vorigen Text eine Rechtfertigung angeführt, die mit derjenigen eines Notstandes oder eines Wertekonfliktes vergleichbar ist, wie der Hof bereits in seinem vorerwähnten Urteil angemerkt hatte.

B.7. Die neue Bestimmung sieht ein Auftreten des Richters vor, das jedoch bereits im unverändert gebliebenen Absatz 1 von Artikel 1675/8 und in Absatz 2, der auf die Artikel 877 bis 882 des Gerichtsgesetzbuches verwies, vorgesehen war. In ihrem Gutachten zu dem Vorentwurf, aus dem das angefochtene Gesetz entstehen sollte, hatte die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates bemerkt, dass die neue Bestimmung sich darauf beschränke, « das zu übernehmen, was bereits durch Artikel 878 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches vorgeschrieben wird », und hinzugefügt: « Angesichts der Begründung des Urteils des Schiedshofes ist es daher zweifelhaft, ob diese Ergänzung dem Einwand, den der Hof zur Begründung der Nichtigkeitsklärung gemacht hat, in ausreichender Weise gerecht wird » (*Parl. Dok.*, 2003-2004, DOC 51-1309/001, SS. 44-45).

Die neue Regelung beschränkt sich nicht nur darauf, die Verfahrensregel zu übernehmen, die durch Artikel 878 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches vorgeschrieben wurde, sondern erschwert außerdem die Beeinträchtigung des Berufsgeheimnisses der Rechtsanwälte, da sie durch die Streichung des Verweises auf die Artikel 877 bis 882 desselben Gesetzbuches von dem in Artikel 877 festgelegten Erfordernis abweicht, dass « schwerwiegende, bestimmte und miteinander übereinstimmende Vermutungen » bestehen müssen.

B.8. Der Umstand, dass der Schuldenvermittler « es als notwendig [erachten muss], zusätzliche Auskünfte über den Vermögensstand des Antragstellers einzuholen », ändert nichts an der Verletzung des Berufsgeheimnisses und kann diese Verletzung nicht rechtfertigen.

B.9. Schließlich ist nicht einzusehen, wie die Bemerkungen, die ein Rechtsanwalt machen kann, und die Stellungnahme, die die Kammer dem Richter abgeben kann, diesem auf sachdienliche Weise eine Verdeutlichung verschaffen könnten, ohne dass durch diese Bemerkungen oder diese Stellungnahmen Elemente offenbart würden, auf die das Berufsgeheimnis anwendbar ist.

B.10. Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass der neue Artikel 1675/8 Absätze 2 und 3 des Gerichtsgesetzbuches trotz einiger Abänderungen die frühere Bestimmung im Wesentlichen übernimmt und mit den gleichen Mängeln behaftet ist, so dass es sich um eine ähnliche Norm handelt wie diejenige, die der Hof für nichtig erklärt hat, im Sinne von Artikel 20 Nr. 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

hebt insofern, als er auf die Rechtsanwälte anwendbar ist, Artikel 1675/8 Absätze 2 und 3 des Gerichtsgesetzbuches, ersetzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Dezember 2005 zur Festlegung von Bestimmungen in Bezug auf die Fristen, den kontradiktorischen Antrag und das Verfahren der kollektiven Schuldenregelung, einstweilig auf.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 14. Juni 2006.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

A. Arts